Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 528
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 14. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2020)

zum Thema:

Fiktion bei denkmalrechtlichen Genehmigungen – Nachfrage zur Anfrage 18/23000

und **Antwort** vom 27. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24528

vom 14.08.2020

über **Fiktion bei denkmalrechtlichen Genehmigungen – Nachfrage zur Anfrage 18/23000**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Auf die schriftliche Anfrage Nr. 18/23000 vom 16.03.2020 über die Genehmigungsfiktion bei denkmalrechtlichen Genehmigungen hat der Senat von Berlin insgesamt sieben Fragen zum Teil zusammenfassend beantwortet. Der Senat betrachtet in der Verwaltungspraxis die in der Berliner Bauordnung (§ 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BauO Bln) festgelegten Fristen für das Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörde und der obersten Denkmalfachbehörde in bauordnungsrechtlichen Verfahren als angemessen (vgl. Antwort zu Frage 2 der schriftl. Anfrage Nr. 18/23000). In denkmal-rechtlichen Verfahren (nach § 12 Absatz 1 Satz 2 DSchG Bln) wo eine Genehmigungsfiktion zu ungewollten und unwiederbringlichen Denkmalverlusten führen kann, ist nach Antwort des Senats „ein zwingender Grund des Allgemeininteresses zu erkennen, der eine andere Regelung als die Fiktionsregelung rechtfertigt“ (vgl. Antwort zu Frage 4 und 5 der schriftl. Anfrage Nr. 18/23000), so dass im Berliner Denkmalschutzrecht durch den Senat die Einführung einer Fiktionsfrist auch für Verfahren nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht angestrebt wird.

Darauf nimmt die vorliegende schriftliche Anfrage Bezug:

1. Durch § 6 Abs. 5 Satz 2 DSchG Bln wird für die Denkmalfachbehörde zwar eine behördeninterne Fiktionsfrist durch das Berliner Denkmalschutzgesetz geschaffen, eine Genehmigungsfiktion in Verfahren nach § 12 DSchG Bln besteht jedoch nicht (vgl. Antwort zu Frage 3). Bedeutet dies, dass in – fiktionsfristfreien – Verfahren nach § 12 DSchG Bln andere qualitative Beurteilungsmaßstäbe durch die Unteren Denkmalschutzbehörden angewendet werden, als in Verfahren nach § 69 BauO Bln, für die Fiktionsfristen von einem, zwei oder drei Monaten bestehen?

Zu 1.:

Nein.

2. Wenn Verfahren nach § 69 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauO Bln mit den gleichen Beurteilungskriterien und der gleichen Sorgfalt durchgeführt werden sollten, wie Verfahren nach § 12 DschG Bln Satz 1 und 2, wie begründet der Senat dann unterschiedliche Fristenregelungen und erkennt der Senat keinen Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn Anträge, die Verfahren nach §§ 68, 69 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauO Bln anderes durch die Unteren Denkmalschutz-behörden behandelt würden, als Anträge nach § 12 DSchG?

Zu 2.:

Die in § 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Bauordnung Berlin (BauO Bln) festgelegten Fristen für das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde bzw. bei einer Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde berücksichtigen in Anlehnung an § 6 Absatz 5 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) die dort genannten Beteiligungsfristen für die Denkmalfachbehörde und die oberste Denkmalschutzbehörde. Eine Notwendigkeit einer unmittelbaren Fiktionsregelung im Denkmalschutzgesetz Berlin wird nicht gesehen. Die denkmalrechtliche Beurteilung der jeweiligen Maßnahme unterliegt den gleichen Grundsätzen.

3. Gemäß § 64 Satz 1 BauO Bln ist außer bei Sonderbauten das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. In der Gesetzesbegründung (Abghs-Drs 13/1578, S. 11) heißt es dazu: „Der Bauherr kann nicht zwischen dem Freistellungsverfahren oder einem Baugenehmigungsverfahren wählen...“. Diesem wird durch die Vorschrift des § 75 Absatz 2 Satz 3 genüge getan, wonach § 75 Absatz 1 Satz 4 sinngemäß gilt und § 69 Abs. 1-3 BauO Bln entsprechend gelten. Interpretiert der Senat diese Bestimmungen der Bauordnung so, dass auch für Vorbescheide sowie planungs-rechtliche Bescheide nach § 75 BauO Bln die Behörden und sonstigen Stellen nach § 69 Absatz 2 Satz 1 BauO Bln innerhalb der Fristen nach Satz 3 und 4 obligatorisch zu beteiligen sind?

Zu 3.:

Die Bauordnung Berlin (BauO Bln) sieht nicht nur bei Sonderbauten (§ 64 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 BauO Bln), sondern auch bei anderen Vorhaben Genehmigungen und Beteiligungsverfahren mit Stellungnahmefristen und -fiktionen vor, und zwar im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, wenn das Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplans liegt (§§ 63, 63a, 63b BauO Bln). Diese Fiktionen gelten gemäß § 75 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 69 Absatz 2 BauO Bln auch für entsprechende Vorbescheide (§ 75 Absatz 1 BauO Bln), also wenn für ein künftiges der Genehmigungspflicht unterliegendes Vorhaben einzelne Fragen aus dem Prüfprogramm vorab durch einzelne Fragen rechtsverbindlich beantwortet werden, zu denen auch der Denkmalschutz gehören kann.

In der Genehmigungsfreistellung (§ 62 BauO Bln) wird ein Vorhaben nur „angezeigt“, also nicht bauaufsichtlich geprüft, sodass es keine Beteiligungsverfahren und Stellungnahmefiktionen gibt.

Der in § 75 Absatz 2 BauO Bln geregelte planungsrechtliche Bescheid stellt eine Möglichkeit dar, um trotz fehlenden qualifizierten Bebauungsplans ein Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung „anzuzeigen“. Er „ersetzt“ den fehlenden qualifizierten Bebauungsplan, wie er für die Genehmigungsfreistellung gefordert wird. Da er nur planungsrechtliche Fragen klärt, sind durch den Verweis auf Bearbeitungsfristen nur diejenigen für die Beteiligung der Stadtplanung geregelt, nicht solche für die Denkmalschutzbehörden.

Im Ergebnis gilt, dass für Vorbescheide sowie planungsrechtliche Bescheide die für die jeweiligen Prüfprogramme zu beteiligenden Stellen unverzüglich zu beteiligen sind und diese dann den entsprechenden Bearbeitungsfristen und ggf. Einvernehmensfiktionen unterliegen. Im Falle des Denkmalschutzrechts folgt die Einvernehmensfiktion aus der sogenannten „Aufdrängung“ des Denkmalrechts in das Baugenehmigungsverfahren durch die Formulierung, dass die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen zu prüfen ist, wenn (gemäß § 12 Absatz 3 DSchG Bln) die bauordnungsrechtliche Genehmigung oder Zustimmung die denkmalrechtliche Genehmigung einschließt, vergleiche z. B. § 64 Satz 1 Nr. 3 BauO Bln. Im Rahmen eines Vorbescheides mit denkmalrechtlichen Fragestellungen wären auch die Bearbeitungs- und Fiktionsfristen zu berücksichtigen.

4. Wenn eine Wahlfreiheit des Verfahrens für den Bauherren entfällt und zur Entlastung der Verwaltung ein Planungs-rechtlicher Bescheid in die Freistellung nach § 62 BauO Bln übergeleitet werden soll, können Antragsteller nach § 75 Absatz 2 schlechter gestellt werden, als Antragsteller nach §63 BauO Bln, bei der die Bauaufsichtsbehörde die notwendigen Beteiligungsverfahren bereits durchführt?

Zu 4.:

Die Wahlfreiheit wird nur insoweit eingeschränkt, als der Bauherr ein der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BauO Bln unterliegendes Verfahren (der einen qualifizierten Bebauungsplan voraussetzt) nicht im Wege eines vereinfachten Verfahrens im Sinne von § 63 BauO Bln beantragen und genehmigen lassen kann. Er kann also keine Genehmigung beantragen, wenn die Genehmigungsfreistellung vorgesehen ist.

Umgekehrt kann er, wenn der qualifizierte Bebauungsplan fehlt und deshalb ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (ggf. mit Prüfung des Denkmalschutzes) durchgeführt werden müsste, durch Beantragung eines dieses Manko ausgleichenden planungsrechtlichen Bescheides sein Vorhaben im Wege der Genehmigungsfreistellung anzeigen, dann allerdings mit der Folge, dass keine Beteiligungen durchgeführt werden und keine Genehmigung erteilt wird (vgl. Antwort zu Frage 3). Diese Regelung wurde geschaffen, damit Bauherren mit Hilfe des planungsrechtlichen Bescheides schneller mit dem Bauen beginnen können, sofern nicht andere Belange oder Bescheiderfordernisse, z. B. ein denkmalrechtlicher Bescheid, dem entgegenstehen.

5. Wenn die Durchführung von Beteiligungsverfahren bislang nicht der Verwaltungspraxis entsprechen sollte, weshalb hat der Verordnungsgeber den Satz 3 in den § 75 Abs. 2 BauO Bln aufgenommen?

Zu 5.:

Die BauO sieht für alle Genehmigungsverfahren (und Vorbescheide hierzu, § 75 Absatz 1 BauO Bln) Beteiligungsverfahren und Fiktionen vor. § 75 Absatz 2 BauO Bln regelt einen rein planungsrechtlichen Sachverhalt, für den die bauordnungsrechtlichen Stellungnahmefristen im Hinblick auf die Stadtplanung gelten, § 75 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 69 Absatz 3 BauO Bln.

6. Wenn der Senat hinsichtlich des Fehlens einer unmittelbaren Fiktionsregelung im Denkmalschutzgesetz Berlin einen Ausnahmetatbestand nach Artikel 13 Absatz 4 Richtlinie 2006/123/EG (vgl. Antwort zu Fragen 4 und 5) erkennt, gab es hierzu eine Mitteilung an die EU-Kommission oder einen Informationsaustausch zwischen dem Senat von Berlin und der EU-Kommission und wenn ja, wann hat dieser stattgefunden?

Zu 6.:

Nein.

Berlin, den 27. August 2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa